

Förder- und Ehemaligenverein
„Freunde der Wirtschaftsschule Schwabach“

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Freunde der Wirtschaftsschule Schwabach".
2. Der Verein soll als rechtsfähiger Verein auf gemeinnütziger Grundlage in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e. V.
3. Sitz des Vereins ist Schwabach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die schulischen und kulturellen Belange der Städtischen Wirtschaftsschule Schwabach zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schulleitung, Lehrern und Schülern zu fördern sowie die Verbundenheit mit der Schule auch nach der Schulzeit zu pflegen.
2. Der Verein fördert im Rahmen der eingegangenen Beiträge und Spenden Belange der Städtischen Wirtschaftsschule Schwabach zum Wohle aller Schüler und unterstützt sozial schwache Schülerinnen und Schüler.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Vereinstätigkeit erfolgt ohne Streben nach Gewinn und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Zielsetzungen des Vereins anerkennt und unterstützen möchte.
2. Die Wahl von Ehrenmitgliedern ist möglich. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln gewählt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand nach schriftlichem Antrag.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Auflösung des Vereins;.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit mit Wirkung zum Ende des Vereinsgeschäftsjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat. Der Ausschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist rechtliches Gehör zu schenken.
5. Wird trotz Mahnung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen (z. B.: Einsatz von Zwangsmitteln, Beendigung der Mitgliedschaft).
6. Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden keinerlei Leistungen zurückgewährt, ihnen stehen keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sofern sie voll geschäftsfähig und rechtsfähig sind.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der festgelegte Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,

Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden von der Mitgliederversammlung gewählt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt die geheime Wahl.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Ergänzungswahl durchführt.

5. Lehrer der Städtischen Wirtschaftsschule Schwabach können nicht in den Vorstand gewählt werden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Im Beirat vertreten ist der Leiter der Städtischen Wirtschaftsschule Schwabach und ein weiteres von ihm zu benennendes Mitglied aus dem Lehrerkollegium.
2. Der Beirat berät und kontrolliert den Vorstand.
3. Beiratsmitglieder mit Ausnahme der in Abs. 1 genannten Mitglieder des Lehrerkollegiums werden von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl geheim. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Geschäftsjahres, statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands einzuberufen.
3. Zu einer Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung und mit Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich (Brief, Fax, E-Mail) einzuladen. Bei nachweislicher Zeitnot ist dem Vorsitzenden die Abkürzung dieser Frist gestattet.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß dazu eingeladen wurde.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 Abs. 4.
2. Die Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Abs. 3.
3. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen. Hierüber haben sie in der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
5. Die Festlegung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung in den nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter oder eine vom Vorstand zu bestimmende Person.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Anträge müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht möglich.
4. Die Beschlussfassungen erfolgen offen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

§ 13 Niederschriften

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter und vom Schriftführer bzw. dem zur Protokollführung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen.
2. Niederschriften werden vom Schriftführer gesammelt und für mindestens fünf Jahre aufbewahrt. Bei Amtswechsel übergibt der Schriftführer die Niederschriften seinem Nachfolger.

§ 14 Satzungsänderung

1. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss die Satzungsänderung in der Tagungsordnung angegeben sein.

2. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, können der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam ohne Mitwirkung weiterer Gremien beschließen. Sie haben in der nächsten Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Wirtschaftsschule Schwabach, ersatzweise an die Stadt Schwabach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Städtische Wirtschaftsschule Schwabach zu verwenden hat.

Festgestellt am

Die Satzung wurde beschlossen und unterzeichnet von Gründungsmitgliedern.